



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Verwendung der Ersatzbeiträge im Zivilschutz

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 40bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Verwendung der Ersatzbeiträge

Die Verwendung der Ersatzbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. (Artikel 47 Abs. 2 BZG)

Die Ersatzbeiträge sind demgemäss zweckgebunden nach Art. 22 Abs. 1 ZSV in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. die Erneuerung von privaten Schutzräumen, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind;
- c. weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial.

Der Begriff der weiteren Zivilschutzmassnahmen ist in dem Sinn eng auszulegen, als dass ausschliesslich Massnahmen in Zusammenhang mit dem Zivilschutz als solchem zu verstehen sind. Grundvoraussetzung zum erweiterten Bezug ist das Erfüllen des Grundauftrags gemäss EV ZSV Art. 1^{bis}. Unter weitere Zivilschutzmassnahmen fallen folgende Tätigkeiten / Beschaffungen gemäss EV ZSG Art. 40^{bis} (abschliessend):

- a) die Steuerung des Schutzraumbaus;
- b) der betriebliche und ausserordentliche Unterhalt von Zivilschutz- und Sanitätsdienstlichen Anlagen, soweit diese den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
- c) der Materialaufwand für den Zivilschutz, insbesondere aus Beschaffung, Unterhalt und Entsorgung (gemäss Anhängen 1 und 2);
- d) der Sicherstellung der Telematiksysteme und Alarmierungssysteme;
- e) der Softwarelösungen für die Administration von Personen-, Kurs-, Material-, Schutzbauten- und Geodaten;
- f) die Beschaffung von Fahrzeugen für den Zivilschutz, deren Unterhalt und Abstellmöglichkeiten (nach Vorgabe des AfMZ gemäss Anhang 3, 4 und 6);
- g) der Zivilschutz-Ausbildungskosten des Kantons, zu Gunsten der regionalen Zivilschutzorganisationen.
- h) Das Aufgebot via KNZ



- i) die Beschaffung der notwendigen Geräte der Führungsinfrastruktur des Zivilschutzes (gemäss Anhang 4)
- j) die periodische Schutzraumkontrolle;
- k) die Nutzung des ÖVs (z.B. SBB-Promocode) für das Einrücken der AdZS (kantonale Lösung durch das AfMZ bereitgestellt)

3. Pauschalbeiträge

Sämtliche Aufwände (Betrieb Anlagen, Verbrauchsmaterial, Fahrzeugunterhalt), die unter dem Jahr in einer RZSO entstehen und Ersatzbeitrag berechtigt sind, werden mit Pauschalbeiträgen abgegolten (gemäss Anhang 5).

4. Beschaffungsrichtlinien

- Neubeschaffungen erfolgen ausschliesslich über das AfMZ, falls diese durch Ersatzbeiträge finanziert werden sollen.
- Ersatzbeschaffungen werden nur durch Ersatzbeiträge finanziert, wenn sie in Absprache mit oder über das AfMZ erfolgen.
- Für ausserordentliche Beschaffungen oder Verwendungen von Ersatzbeiträgen muss das AfMZ vorgängig konsultiert und der Antrag begründet werden.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

Jörg Köhler

Beilagen

- Anhang 1 – Material und Geräte
- Anhang 2 – Persönliche Ausrüstung
- Anhang 3 – Fahrzeuge und Anhänger
- Anhang 4 – Infrastrukturen
- Anhang 5 – Pauschalbeiträge
- Anhang 6 – Kriterienkatalog Fahrzeugbeschaffung